Düsseldorfer Zeitung,

Politisches, Unterhaltungs- und Anzeige-Blatt.

N. 25. Mittwoch den 25. Januar. 1826.

Politische Zeitgeschichte.

Preußen.

Breslau, vom 16. Jan.

Vorgestern Abend traf Se. kais. Hoh. der Erzherzog Ferdinand von Oesterreich Modena, unter dem Namen eines Grafen von Feldkirch, hier ein. Die Chefs der obersten Militär- und Civilbehörden wurden bei Sr. kais. Hoh. vorgelassen. Gestern früh verließ der Erzherzog, nachdem er vorher in der fürstbischöflichen Hauskapelle der Messe beigewohnt hatte, unsere Stadt wieder, um sich über Posen, Königsberg und Memel nach St. Petersburg zu begeben, wo er von Seiten Sr. Maj. des Kaisers von Oestreich den Auftrag hat, Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland, Nikolaus I., zu seiner Thronbesteigung Glück zu wünschen.

— In der Nacht vom 14. zum 15. d. haben wir hier ein sehr trauriges Ereigniß erlebt; Abends halb 10 Uhr brach in dem Gebäude der hiesigen Zuckerraffinerie, in dem an die Oder anstoßenden Flügel auf dem höchsten Boden Feuer aus, welches mit solcher Heftigkeit um sich griff, daß nichts von den bedeutenden Zuckervorräthen aus diesem weitläuftigen Gebäude gerettet werden konnte. Alle Anstrengungen waren vergebens und dieses schöne, seit 1772 bestehende Etablissement wurde ein Raub der Flammen. Ueber die Entstehung des Feuers ist im Augenblicke nichts Bestimmtes zu sagen; es scheint durch Selbstentzündung entstanden zu seyn. Obwohl eine bedeutende Anzahl der größten hiesigen Spritzen zeitig genug herbeieilten, so konnte doch fast keine derselben das Feuer in der enormen Höhe des Gebäudes erreichen. Zwar wurden Schläuche hinaufgewunden, aber sie vermochten, nicht das Feuer zu überwältigen, welches sich mit reißender Schnelle immer weiter über den Boden verbreitete. Es wurde noch versucht, das Dach durchzuschlagen und auf diese Weise durch Theilung dem weiteren Umsichgreifen der Flamme Einhalt zu thun. Da jedoch das ganze ungeheure Gebäude blos in seinen Umfassungs-Mauern massiv war, im Innern aber von dem parterre Gewölbe bis zur Firste lediglich aus naktem Holzwerk bestand, so sahen sich plötzlich fast gegen 100 Menschen durch die Flammen abgeschnitten, die sich in den Labyrinthen des Gebäudes nicht mehr zurechtzufinden wußten und denen nur von außen mittelst Leitern zu Hülfe gekommen werden konnte. Man sah sich bald genöthiget, das Fabrikgebäude verloren zu geben, weil sich alle Wirkung der Spritzen, in der ungeheuren Gluth verlor und es wurde für rathsam erkannt, alle Kräfte auf das gleichfalls sehr bedrohete daneben gelegene Zuckermagazin, und den dicht angrenzenden Packhof zu verwenden, in welchem der Werth von Millionen aufbewahrt war. Beide wurden auch wirklich erhalten, und nur das Magazin zum

Miszellen.

Die Brünner Zeitung erzählt folgendes außerordentliche Beispiel einer langen Lebensdauer: „Wie lange ein Mensch auch in unsern Tagen noch, bei karger Kost und schwerer Arbeit, zu leben vermöge, gibt der am 2. Mai v. J. zu Lomna im Teschner Kreise verstorbene Adam Martinek den sprechendsten Beweis. Nachdem dieser wahre Altvater von nichts als Haferbrod, von Milch und Käse gelebt, den Branntwein mäßig und nur an Sonn- und Feiertagen warme Speisen von Schwein- und Schöpsenfleisch genossen, dabei mit hundert Jahren noch seinen magern Häuslergrund im Jablunkaer Hochgebirge bearbeitet hat, entschlief er, ohne krank gewesen zu seyn, im hundert zwei und zwanzigsten Lebensjahre. Zwei Kinder, achtzehn Enkel und eilf Urenkel folgten seiner Leiche. Auch seine Mutter erlebte 115 Jahre; seinen Vater hatte im 45. Jahre der Blitz erschlagen.“

Theil geräumt, wobei das 10. Infanterieregiment aus der benachbarten Kaserne, welches von der Königl. Kommandantur auf das freundlichste bewilligt wurde, die thätigste Hülfe leistete. Von Menschen wird nur ein Arbeiter der Raffinerie vermißt, und drei bis vier Personen sind beschädigt.

Rußland.

Folgendes ist die Formel des Eides, wie sie bey Militär- und Civil-Autoritäten vorgeschrieben ist:

»Ich Endesgenannter gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, bey seinem heiligen Evangelium, daß ich will und soll, Sr. Kaiserl. Maj. meinem wahren und angebornen Kaiser Nicolaus Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reußen, und Sr. Maj. Nachfolger auf den Thron aller Reußen, Sr. K. H. dem Großfürsten Alexander Nicolajewitsch, treu und redlich dienen und in allen Stücken unterwürfig seyn, ohne meines Lebens selbst bis zum letzten Blutstropfen zu schonen. Alle zu Sr. K. Maj. hohen Souverainetät, Macht und Gewalt gehörigen, festgesetzten und künftig festzusetzenden Gerechtsame und Vorzüge nach äußerstem Verstande, Kraft und Vermögen aufrecht erhalten und vertheidigen, auch mich dabei auf's Aeußerste bemühen, alles dasjenige zu befördern, was zu Sr. K. Maj. treuem Dienst und Nutzen des Reichs bei jeder Gelegenheit gereichen kann; Schaden und Nachtheil aber will ich, sobald ich dergleichen wahrnehmen sollte, nicht nur zeitig kund machen, sondern auch auf alle Art zu hindern und von Sr. K. Maj. Interesse abzuwehren bemüht seyn. Jedes mir anvertraute Geheimniß werde ich fest bewahren, und das mir anvertraute Amt, sowohl nach dieser allgemeinen, als auch den besonders festgesetzten, oder künftig von Zeit zu Zeit im Namen Sr. K. Maj. von den mir vorgesetzten Obrigkeiten zu ertheilenden Instruktionen, Reglements und Befehlen gehörig und gewissenhaft verwalten, und weder aus Eigennutz und Verwandtschaft, noch Freund- oder Feindschaft etwas wider Eid und Pflicht vornehmen, sondern mich dergestalt verhalten und zu Werke gehen, als es einem treuen Unterthan Sr. K. Maj. obliegt und ich solches vor Gott und seinem strengen Gerichte jederzeit verantworten kann. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele. Zum Beschluß dieses meines Eidschwurs aber küsse ich die Worte und das Kreuz meines Erlösers. Amen.«

(Eingesandt.)

Düsseldorf, den 24. Januar. Wir hatten hier gestern in der ehemaligen Stifts- und Pfarrkirche zum heil. Lambertus eine sehr rührende Feierlichkeit, welche in stetem religiösen Andenken für unsere Stadt bleiben wird. Es war nämlich ein erzbischöflicher Commissarius mit seinen Begleitern, der Hr. Caplan Bauer, der Hr. Bürgermeister Queckenberg und der Hr. Gastwirth Hoffmann, Präsident des Kirchenraths, aus Remagen hieher gekommen, um das Haupt des heil. Apollinarius, unsers Stadtpatrons, wovon wir so glücklich sind, die Gebeine zu besitzen, wieder in Empfang zu nehmen, und dasselbe nach der Pfarrkirche zu Remagen zurückzubringen, in dessen Nähe es auf dem St. Apollinarsberge früher über 600 Jahre verehrt worden war, und nur so lang (seit dem 13. Mai 1812) hier in Verwahr gewesen ist, bis es durch die Fügung Gottes wieder zu seiner vorigen Bestimmung gelangt. Dieser Feierlichkeit wohnten die meisten geistlichen und weltlichen Herren, welche des heil. Haupt, von Siegburg kommend, damals in Pempelfort so feierlich abgeholt hatten, und auch jetzt bei der feierlichen Uebergabe erschienen, um die Identität der h. Reliquie zu bezeugen; die Herren Prälaten von Werden, Helmstädt, Hamborn und von Bödingen; die sämmtlichen Pfarr- und Stiftsgeistlichen, der Kirchenrath der Lambertus-Pfarre, viele der angesehensten Bürger u. s. w. bei, so daß die Kirche so voll Menschen, wie an den höchsten Feiertagen war. Nachdem das Hochamt von dem Hrn. Prälaten von Hamborn gehalten worden, hielt unser Hr. Pastor, Domherr Heintzen, eine kraftvolle Rede von der Kanzel, und nach dieser erfolgte die Uebergabe des Hauptes im Chor, welche die hohe Geistlichkeit und die Hrn. Kirchenräthe durch einen Akt bescheinigten. Die übrigen großen Reliquien des h. Apollinars bleiben indessen hier, so wie solche im J. 1383 unter dem Herzog Adolph Wilhelm von Berg, von dem Apollinarsberg hieher gekommen sind, welcher Herzog auch die Prozession am Apollinarsfeste durch die Stadt befördert hat.

Altdeutsches Ehegesetz.

Der deutsche König Richard ertheilte den drei Reichsstädten Frankfurt am Main, Gelnhausen und Wetzlar einen Freibrief, wornach kein Bürger genöthigt werden soll, seine Tochter, Enkelin oder Verwandte wider seinen Willen Jemandem zur Ehe zu geben. Es war nämlich eine alte, noch in spätern Zeiten geltend gemachte Gewohnheit in den Reichsstädten, daß über die Verheirathung der Bürgers-Töchter durch einen kaiserlichen Befehl verfügt werden konnte, und daß dergestalt reiche Erbinnen oft wider ihren und ihrer Familie Willen an Personen des kaiserlichen Gefolges zwangsweise vermählt wurden.

Die Natur mit ihrem Thiergefolge geräth mit der Kunst auf der Bühne nachgerade in so nahe Berührung, daß Blut fließt. Ein Pferd ist schon geblieben, vielleicht fällt nächstens auch ein Mensch. Auf dem Theater an der Wien wurde nämlich in Agnes Bernauer mit großem Spektakel ein Turnier zu Pferd und

Anzeigen.

Aufforderung.

Alle diejenigen, welche an die Chatoulle oder Hofmarschall-Amts-Casse Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich v. Preußen noch Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich mit denselben bis zum 15. Februar d. J. auf dem Hofmarschall-Amte im Jägerhofe allhier zu melden und nach befundener Richtigkeit Zahlung zu gewärtigen.

Zugleich wird Jedermann, der künftig für Rechnung Sr. Königl. Hoheit Arbeiten macht und Lieferungen leistet, hierdurch ersucht, seine Rechnung mit Ablauf des Monats, wo die Arbeit gemacht oder die Lieferung geleistet wird, einzureichen und nicht Monate lang damit zu warten, weil in diesem Fall für die Bezahlung nicht mehr eingestanden werden kann.

Ordnung
für die städtischen Waage- und Meßanstalten zu Düsseldorf.

Art. 1.

Es bestehen in Düsseldorf folgende städtische öffentliche Waag- und Meßanstalten:

1, die Obstwaage;
2, die Butterwaage;
3, das mehreren vereideten Müddern übergeb Fruchtmaaß;
4, das gleichfalls einem vereideten Messer anvertraute Holz Kalk- Traß- und Buschkohlen Maaß;
5, das einem Aufseher und dessen vereideten Gehülfen übergebene Steinkohlen- und Geriß-Maaß.

Art. 2.

Die vorgenannten städtischen Waag- und Meßanstalten üben kein Zwangsrecht aus, in dem Sinne nämlich, daß es jedem Käufer und Verkaufer erlaubt ist, die von ihm zu kaufenden oder zu verkaufenden Waaren entweder selbst zu wiegen oder zu messen, oder ungewogen und ungemessen zu verkaufen.

Niemanden aber ist es erlaubt, öffentlich um Lohn für andere zu wiegen oder zu messen, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 3 Thalern für den ersten, und der gesetzlichen Schärfung der Strafe in den Wiederholungsfällen.

Art. 3.

Die Inhaber der Obst- und der Butterwaage, die Müdder und die für das Messen des Holzes, des Kalkes, des Trasses, der Buschkohlen, der Steinkohlen und des Geriß Angestellten werden von dem Oberbürgermeister ernannt und vereidet. Jeder genannte Angestellte muß sein Geschäft persönlich wahrnehmen. Stellvertretungen auf kürzere oder längere Zeit können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberbürgermeisters Statt finden, und sind in diesem Falle auch die Stellvertreter zu vereiden.

Art. 4.

Die Wieger und Messer dürfen sich keines anderen, als des gehörig geeichten Gewichtes und Maaßes bedienen.

Sie sind verpflichtet, den ganzen Tag hindurch zum Dienste bereit zu seyn. Die Fruchtmüdder insbesondere müssen sich im Sommer von Morgens 8 bis 12 und von Nachmittags 2 bis 7, und im Winter von Morgens 9 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, so lange sie nicht in Arbeit sind, auf dem Rathhause aufhalten. Wenn sie alle in Arbeit sind, und einer begehrt wird, so bemerkt der wachthabende Polizey-Sergeant das Nöthige in einem fortlaufenden Register, und der erste von der Arbeit zurückkehrende Müdder hat sich alsdann sogleich dahin zu verfügen, von wo die Bestellung geschehen ist. Diejenigen, welche das Wiegen oder Messen jeder Art begehren, Einheimische und Fremde ohne Unterschied, müssen nach der Reihe, in welcher sie sich gemeldet haben, und ohne allen Aufenthalt befördert werden.

Den Wiegern und Messern wird ein anständiges, höfliches Benehmen gegen das handelnde Publikum zur besondern Pflicht gemacht.

Art. 5.

Die Obstwaage hat von jedem verwogenen Korb Obst neun Pfennige zu erheben;

Deßgleichen die Butterwaage am Dienstag, Donnerstag und Samstag von jedem Marktverkäufer, welcher Butter feil hat, zwey Pfennige, dagegen an den anderen Wochentagen nichts.

Den Fruchtmüddern gebührt von jedem Scheffel Frucht, Rübsaamen oder Hülsenfrüchte zwey Pfennige.

Dieser Meßlohn wird nach der bestehenden Ordnung unter die sämmtlichen Müdder ertheilt, ohne Rücksicht darauf, welcher von ihnen das Messen im einzelnen Falle verrichtet hat.

Für das Messen des Holzes wird von jeder halben Klafter Preussischen Maaßes, zu 54 Kubickfuß, ein Silbergroschen bezahlt; sodann für das Messen des Kalkes, des Trasses und der Buschkohlen werden gleichfalls von jedem Scheffel zwei Pfennige entrichtet.

Für das Wiegen der Steinkohlen beträgt die Gebühr für jede sogenannte Waage zu 144 Pf. einen Pfennig; deßgleichen der Meßlohn für jeden Scheffel Geriß einen Pfennig.

---

zu Fuß gegeben. Dabei ging es so ernstlich zu, daß ein Lanzenknecht das gegen ihn aufgetretene Roß durch und durch stach. Es war ein sehr erfahrnes Pferd, das schon mehrere Schlachten mitgemacht hatte und nicht ahnete, daß es an dramaturgischen Grundsätzen eines Theatertodes sterben würde. Es sank — es lag — es blieb, und umsonst — oder auch nicht umsonst, denn das Pferd kostete 200 Fl. Silbermünze — stand sein Herr bis zu Thränen gerührt an seiner Seite. Aus Versehen flossen auch bei den Zuschauern einige Thränen, die für die Agnes bestimmt waren, für dieses Oper.

Eine Kundmachung vom Rathe des Standes Schwyz vom 17. Dez. letzthin besagt: „Da U. G. H. und Obern mit Mißbelieben erfahren, in welch übertriebenem Maaß hie und da während jüngster Tage getanzt worden, haben selbe erkannt und auszukünden befohlen, daß das Tanzen während der bevorstehenden Fastnacht einzig auf die drei letzten Tage, als des sogenannten schmutzigen Donnerstag Bruder, Güdel-Montag und junge Fastnacht eingeschränkt seyn solle.“

Der Meßlohn für Frucht, Holz, Kalk, Traß und Buschkohlen wird nach der bisherigen Observanz, durch den Ankäufer, der Wiege- und Meßlohn für die Steinkohlen und das Geriß wird dagegen durch den Verkäufer entrichtet, wenn nicht ein anderes bedungen ist.

Art. 6.

Jede Ueberforderung über das festgesetzte Waage- und Meßgeld wird, außer den allgemeinen gesetzlichen Strafen, mit der Suspension oder Entlassung des Kontravenienten geahndet.

Art. 7.

Beschwerden gegen die angestellten Wieger und Messer sind bei dem Oberbürgermeister oder bei dem Polizey-Inspektor anzubringen.

Düsseldorf den 11. Januar 1826.

Königliche Regierung I. Abthl.
(gez.) Linden. Bracht.

Die vorstehende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf den 23. Januar 1826.

Der Oberbürgermeister,
Klüber.

Zur fünften Generalversammlung auf heute Abend um 5 Uhr werden alle Freunde der Karnavalsbelustigungen hiermit eingeladen; insbesondere aber diejenigen, welche in der Wahl der Masken sich bestimmt haben, ersucht, derselben beizuwohnen, indem darin das Programm und mehrere anderweite Bestimmungen in Bezug auf das große Maskenfest vorab zur Kenntniß gebracht werden sollen.

Düsseldorf, den 25. Jan. 1826.

Der Karnavalsverein.

Von Dankgefühl durchdrungen, bitte ich den Hrn. Professor Kleinhans, mir nicht übel zu nehmen, daß hiemit der Oeffentlichkeit übergeben wird, wie er, ungeachtet seiner eigenen Unpäßlichkeit, dennoch meinem Gesuch bereitwillig willfahrte, und mit mir hier in Neuß kaum angekommen, mit einer außerordentlichen Gewandtheit meine Frau glücklich rettete, die als Folge des Wochenbettes ohne seine Kunst ein Opfer des Todes würde geworden seyn.

Neuß, den 22. Januar 1826.

Ein Neußer.

In Gefolg des von dem Herrn Wilhelm Pann, Wirth, wohnhaft am Ostertsbaum, Bürgermeisterei Elberfeld, und des August Voß, Schmidt, wohnhaft zu Barmen, beide Vormünder der minderjährigen Carolina und Julie Pann, ohne Gewerb, bei ihrem erstgenannten Vater wohnhaft, erwürkten Auftrags des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf vom 21. November v. J., wird der unterschriebene Notar das am Ostertsbaum dem genannten Wilhelm Pann und seinen genannten minderjährigen Kindern zugehörige, in Section A. N. 1141/8 gelegene Haus nebst Garten, taxirt 2200 Rthlr. bergisch Cour. (oder 1692 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf. berliner Courant), am Dienstag den 31. Januar d. J., Nachmittags 4 Uhr, in dem Hause des Wirthes Hrn. Wilhelm Pann, am Ostertsbaum, zum definitiven Verkauf ausstellen; der früher auf den 24. dieses festgesetzten Termin konnte wegen Verhinderung der Partheien nicht abgehalten werden. — Bedingungen und Taxe können bei mir eingesehen werden.

Elberfeld, den 21. Januar 1826.

Hopmann, Notar.

Samstag den 4. nächstkünftigen Monats Februar, Morgens 10 Uhr, wird Unterzeichneter zu Eller bei dem Wirthe Hrn. P. Richarz fünf den Geschwistern Ingenhoven zugehörige, im Eller Felde gelegene Grundstücke, welche in N. 21 dieser Zeitung und in N. 19 des Niederrheinischen Beobachters ausführlich beschrieben sind, auf den Grund eines exekutorischen Akts, zum Verkaufe an den Meistbietenden ausstellen.

Düsseldorf, den 24. Januar 1826.

J. Müller, Notar.

Empfehlung.

Weil wir dermalen ein Hauderer-Geschäft angelegt haben, so empfehlen wir uns bestens einem in- und auswärtigen Publikum, und hoffen, nicht nur allein durch Bedienung eines schönen und bequemen Wagens und Pferde, sondern auch durch billige Preise einen geneigten Zuspruch. Düsseldorf, den 24. Januar 1826.

Peter Schmitz und
Joseph Corde,
auf der Bolkerstraße N. 444,
gegen Hrn. Breitenstein über.

Ball-Anzeige.

Sonntag den 29. Januar 1826 ist bei mir der fünfte Abonnements-Masken-Ball, wozu ich die Herren Abonnenten und auswärtigen Freunde höflichst einlade. Der Anfang ist präcise nach Beendigung des Theaters.

Auswärtige Fremde können für 10 Sgr. Eintrittskarten erhalten.

Heinr. Gianella,
im Casino.

Es steht ein Winkel mit allem Zubehör zu verkaufen. Das Nähere bei der Expedition.

Bei der Expedition ist das Karnavalsblatt Nro. 2 für 1 Sgr. zu haben.

Verlegt von L. Lensch & J. G. Stahl, Karlstadt Grabenstraße D. N. 1070.